

Deutsch-Moldauischer Freundeskreis e.V.

Kontoverbindung:
Deutsche Bank
IBAN: DE 22 100 700 24 0675 0012 00
BIC: DEUTDEDBBER

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt ab dem 24.01.2015 den Namen "Deutsch-Moldauischer Freundeskreis e.V.".

Der Sitz des Vereins ist in der Bundesrepublik Deutschland, befindet sich seit dem 07.01.2007 in der Ewaldstr. 9, in 12524 Berlin (Altglienicke)

Der Verein soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein "Deutsch-Moldauischer Freundeskreis e.V.", verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Der Verein ist an keine politische Partei oder Organisation gebunden, ist frei von jeglicher Zugehörigkeit zu irgendwelchen anderen Organisationen, sei es religiöser, radikaler oder anderer Natur. Der Verein dient der Förderung der Menschen moldauischer Herkunft und ist offen für alle multikulturellen Beziehungen, sowie der Bewahrung kultureller und geschichtlicher Gedanken, ebenso wie die Kontaktpflege zur Heimat.

Der Verein setzt sich zum Ziel, einen wichtigen Beitrag auf dem Gebiet der Völkerverständigung zu leisten. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht, durch: Kulturelle Veranstaltungen, sowie der Gedankenaustausch zwischen den Menschen moldauischer Herkunft und den Menschen im jetzigen Lebensraum, Deutschland. Darüberhinaus will der Verein, durch ihm zur Verfügung gestellte Spenden, mildtätige und bedürftige Einrichtungen in der Republik Moldau unterstützen.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausgaben aus dem Kassenbestand / -vermögen bedürfen ausnahmslos der Zustimmung des 1.Vorsitzenden und sind nur in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister (Kassenwart) und unter bestimmten Voraussetzungen, nur mit Genehmigung eines weiteren Vorstands-Mitgliedes oder der Mehrzahl der Mitglieder durchzuführen. Die sich aus den Beiträgen und/oder Spenden ergebenden Zahlungseingänge, dienen nach Abzug der notwendigen und belegbaren vereinsbedingten Ausgaben, ausschließlich mildtätigen und karikativen Zwecken, wie die finanzielle Unterstützung beim Auf- und Ausbau förderungswürdiger Einrichtungen der Kinderbetreuung und/oder die Beschaffung notwendiger Gegenstände bedürftiger Heiminsassen in der Republik Moldau. Die zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sind protokollarisch durch mindestens drei Vorstandsmitglieder zu belegen und dienen der steuerlichen Entlastung des Vereins gegenüber den deutschen Finanzbehörden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Eltern oder Erziehungs-berechtigter. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab der Volljährigkeit. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Mitglied kann jeder werden, ohne Rücksicht auf Konfession und politische Einstellung, der im Besitz der Bürgerlichen Ehrenrechte ist und dessen Ruf dem Ansehen des Vereins nicht schadet.

Die Mitglieder verpflichten sich, alle dem Verein gehörenden Gegenstände pfleglich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass dem Verein durch unsachgemäße Behandlung seines Eigentums kein Schaden entsteht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schadet.

Das Auftreten eines Mitgliedes in der Öffentlichkeit im Namen des Vereins ist untersagt und erfordert im Ausnahmefall der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandsvorsitzenden.

Mitglieder und andere Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand mit der Ehrennadel des Vereins ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine 4/5-Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Fristsetzung, Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die innerhalb einem Monat Berufuna muss von ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitia eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung zweier nacheinander folgender Mitgliedsbeitrage im Rückstand ist und seit Absendung der 2. Zahlungserinnerung mehr als 3 Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Stellvertretender Vorsitzender
- 3. Geschäftsführer
- 4. Schatzmeister
- 5. Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung übertragen wurden. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 11 Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen des Vorstandes

Der Vorstand beschließt die Sitzung, die vom 1. Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer einberufen und geleitet werden.

Die Einberufung der Sitzung erfolgt schriftlich (Brief oder Telefax) oder telefonisch mindestens 3 Kalendertage vor Sitzungstermin. Die Vorlage einer Tagesordnung ist notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter ein Vorsitzender oder Geschäftsführer, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Geschäftsführers. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift ist durch Ort und Zeit der Vorstandssitzung, der Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis zu dokumentieren.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrer Vorstandsämter in einer Person sind nicht zulässig.

Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich.

§ 12 Mitgliederversammlungen

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Mitglied durch ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinen bzw. vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Wahl, Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetzeslage ergibt.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1.Quartal, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) abzuhalten. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Art der Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf Antrag der Mitglieder, wenn 1/10 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 14 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechtliche Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Vereinigung für Jugendhilfe Berlin e.V., in 12057 Berlin (Neukölln), Grenzallee 53, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Ist wegen Auflösung des Vereines oder Einziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Änderung dieser Satzung

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Satzung vorzunehmen, die wegen Beanstandungen der Behörden oder des Amtsgerichtes zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erforderlich sind.

<u>Die Grundfassung der Vereinssatzung wurde am 10.Oktober 2004 in 13125</u> <u>Berlin-Buch, Viereckweg 69 von der Gründerversammlung beschlossen.</u>

Letzte Änderung am 24.01.2015 / Jahresversammlung der Vereinsmitglieder